Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

11.7.1818 (Nr. 190)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 190. Samstag, den 11. Jul. 1818.

Baiern. (Auszug des königl. Edikts über die Ständeversammlung.) — Großherzogthum Hessen. — Frankreich. — Italien. (Neapel. Rom. Florenz. Verona.) — Preussen. — Rußland. (Ankunft des Königs von Preussen in Moskau.)

Baiern.

Nachstehendes ist ein Auszug des als 10. Beilage der Verfassungsurkunde des Königreichs beigefügten kön. Edikts über die Ständeversammlung: Vertheilung der Gesammtzahl der Abgeordneten auf die einzelnen Regierungsbezirke. Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimme oder Benutzung obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird streng geahndet. Die Wahlhandlungen beschäftigen sich mit nichts, als mit der reinen Wahl. Die Abgeordneten aus den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit wählen die gutsherrlichen Bezirke für sich in jedem Regierungsbezirke. Zu dem $\frac{1}{3}$ der geistlichen Abgeordneten stellen die Protestanten $\frac{1}{3}$ nach General-Dekanaten, und die Katholiken $\frac{2}{3}$ nach Pfarreien aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche die Seelsorge versehen, dagegen die Universitäten aus ihren ordentlichen dekretirten Lehrern; doch wählen die ausserordentlichen Lehrer mit. Nur diejenigen Städte und Märkte, die wenigstens 500 Familien besitzen, üben ihr Wahlrecht unter den Städten; die kleinern wählen mit den Landgemeinden. München wählt zwei, Nürnberg und Augsburg jedes einen Abgeordneten; jede dieser Hauptstädte hat nur eine Abgeordnetenwahl in Gegenwart eines königl. Kommissärs. Die übrigen Städte wählen in jedem Regierungsbezirk gemeinschaftlich Abgeordnete. In jedem Regierungsbezirk wählen die Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit mit den städtischen Eigenthümern kleinerer Ortschaften ihre Abgeordneten. Wahlmann oder Abgeordneter ist, der wenigstens 10 Gulden Häuser- und Rustikalsteuer seit drei Jahren entrichtet, oder 30 bis 40 Gulden Gewerbesteuer erlegt, incl. etwaiger Haus- und Rustikalsteuer. Die Regierung publizirt die Wahlstellenzahl bei jeder neuen Wahl, auch die Namenliste der in jedem Bezirk wahlfähigen Mitglieder, die nicht durch Geburt oder Amt Reichsräthe sind, welche das Rentamt aufnimmt. Jeder Wähler übergiebt seinen Eid des Patriotismus schriftlich mit der Wahlstimme nebst einem Wahlspruch an den Bezirksregierungspräsidenten, der den Eröffnungstag der Wahlstimmen in Gegenwart beider Regierungsdirektoren und fünf nächstwohnender Mitglieder der Klasse bekannt macht. Der Name des Wählers wird eingetragen in ein Wahlprotokoll, jedoch nicht publizirt, wohl aber, wen er vorgeschlagen. Die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse entscheiden bei etwaigen gleichen Stimmen. Diese Mitglieder empfangen jeder eine Abschrift des Wahlprotokolls, das den Wahlspruch und die Stimme, aber nicht den Wähler benennt. Verspäret abgegebene Stimmen werden nicht gerechnet. Keiner darf mehr, als einmal, seine Stimme abgeben. Die erste Wahl der geistlichen Abgeordneten geschieht im Dekanatsitz zur Auswahl des Wahlmanns von sämmtlichen Pfarrern des Dekanats durch schriftliche Stimmen, und stimmen diejenigen des nächstgelegenen mit, wenn sie noch keinem Dekanat inkorporirt sind. Die zweite Wahl der Wahlmänner zu Abgeordneten geschieht durch, dem Regierungspräsidenten behändigte, schriftliche Stimmen aus diesen Wahlmännern für jeden Regierungsbezirk, dem Eid und Wahlspruch hinzugefügt sind. Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt, stellt einen Wahlmann für 500 Familien der Bevölkerung. Die zweite Wahl geschieht nur unter den Wahlmännern, die am Tage vor der Wahl die Liste der Wahlfähigen empfangen. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Der Regierungsbezirk eröfnet den Land- und Herrschaftsgerichten die Zahl der Wahlmänner. Zur Urwahl wird jeder berufen, der ansässig ist, 3 fl. Steuersimplum zahlt, 25 Jahr alt ist, ein freieigenes oder erblich nuzbares Eigenthum besizt. Jede Gemeinde wählt wenigstens einen Bevollmächtigten, und, ist sie zahlreich, von jedem Hundert Familien einen. Die Abstimmung ist mündlich. Zur Wahlmannswahl stellen je 1000 Familien Einen. Die Abstimmung vor dem Land- oder Herrschaftsgericht ist mündlich. Zur Abgeordnetenwahl aus diesen Wahlmännern wird vor dem Regierungspräsidenten, mit gleicher Förmlichkeit, wie bei den Städtewahlen, geschritten. Nur Krankheit, Familien- oder Dienstverhältniß entschuldigt vor der Uebernahme der Abgeordnetenpflicht. Staatsbeamten und Pensionirte kön-

nen nur mit königl. Zustimmung fungiren, gutsherrliche Beamtete nur mit Konsens der Gutsherrschaft. Die Ablehnung geschieht sofort bei der Behörde nächster Wahl. Ueber die Gründe entscheidet solche Behörde. Die Vakanzen während sechsjähriger Wahl werden ersezt aus den Ersazmännern jeden einzelnen Bezirks nach der Pluralität der Wahlstimmen. Die Abgeordneten erhalten für jede 6 Stunden Reisekosten zur Versammlung 8 fl., und an täglichen Diäten 5 fl. Die Reichsräthe werden durch ein kön. Rescript einberufen, die Abgeordneten durch eine Mittheilung öffentlicher Ausschreibung aus der Bezirksregierung. Den Präsidenten des Reichsraths erwählt der König, den zweiten Präsidenten der König aus drei Mitgliedern, die ihm der Reichsrath vorschlägt. Den ersten und zweiten Präsidenten wählt der König aus 6 ihm von der Kammer der Abgeordneten Vorgeschlagenen. Die Anciennetät giebt den Plaz im Reichsrath und das Los in der Abgeordnetenkammer. Den Eid leisten die Kammern in die Hände des Königs. Die Vorstände üben die Polizei in den Kammern. Nur bei öffentlichen Sitzungen der Abgeordneten können Fremde als Zuhörer auf der Galerie zugelassen werden, aber nicht, wenn sich solche in einen geheimen Ausschuß gebildet hat. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Tagesordnung der Verhandlungen und die Tage der Sitzung bestimmt der Vorstand. Abwesenheitsurlaub ertheilt solcher nur in dringender Veranlassung. Erscheinen königl. Kommissarien wegen Anträgen, so unterbrechen sie die Tagesordnung, und debattirt man zuerst über ihre Anträge. Erst nach drei Tagen beräth man sich über die Berichte der Ausschüsse, die jeder empfängt, und, wer reden will, läßt sich dafür oder dawider beim Sekretariat einschreiben. Diese Redner wechseln sich dann im Für und Wider ab, nach Berufung des Präsidenten. Einzelne Bemerkungen macht man von seinem Sitze aus; längerer Vorträge halber besteigt man den Rednerstuhl. Nach den Vorträgen hat jeder das Recht mündlicher kurzer Bemerkungen, und können die Berichterstatter und königl. Kommissarien nochmals Aufklärung geben, wenn solche es nöthig finden. Die Fragen werden dann gestellt und nach drei Tagen wird abgestimmt. Reden abzulesen, steht allein nur den Staatsministern, den Kommissarien und den Berichterstattern frei. Jede Kammer hat fünf Ausschüsse: a) für Gesezgebung; b) für Steuersachen; c) für sonstige innere Reichsverwaltung; d) für Staatsschuldentilgung; e) für Untersuchungen wegen angeblich verlezter Staatsverfassung. In den Ausschüssen giebt das Alter den Vorsiz, die Wahl den Referenten und den Sekretär. Die Behörden sind den Ausschüssen jede Aufklärung zu geben schuldig, die der Präsident verlangen kann. Finden beide Kammern eine Beschwerde gerecht, so wird solche dem Könige vorgelegt. Ein Gewählter jeden Ausschusses prüft die einschlägigen Wünsche und Anträge der Mitglieder mit Zuziehung des Präsidenten. Die zu entscheidenden Fragen werden zwei Tage vor den Abstimmungen in jeder Kammer angeschlagen, und kann jedes Mitglied darüber Bemerkungen machen. Die wirkliche Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung. Den Ausschüssen wird der Beschluß eröfnet, den die Kammer gefaßt hat. Die Reichsstände treten bloß mit den Staatsministerien in Benehmen. An's Volk erlassen sie keine Adressen ꝛc.

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 9. Jul. Unsere heutige Zeitung macht eine großherzogl. Verordnung vom 25. v. M. bekannt, wonach, in Erwägung, daß der seither stets beobachtete Grundsaz, den Gemeinden in Verwaltung ihres Schuldenwesens keine Beschränkungen vorzuschreiben, sondern nur eine allgemeine Oberaufsicht der Regierungsbehörden hierbei zu gestatten, durchaus von keinem erwünschtem Erfolge begleitet worden ist, daß vielmehr insbesondere die Gemeindeschulden der Provinz Oberhessen bereits zu einer Höhe von ungefähr vier Millionen Gulden angewachsen sind ꝛc., eine gemeinheitliche Tilgungskasse, welche die Schuldverbindlichkeiten aller Gemeinden dergestalt in sich vereinigt, daß die seitherigen Gemeindegläubiger unmittelbare Gläubiger dieser Anstalt, die Gemeinde aber deren unmittelbare Schuldner werden, errichtet werden soll. Mit Einführung dieser gemeinheitlichen Schuldentilgungsanstalt soll vordersamst in der Provinz Oberhessen der Anfang gemacht, dieselbe aber auch auf die beiden andern großherzogl. Provinzen ausgedehnt werden, sobald man es dem Interesse derselben angemessen finden wird ꝛc.

Frankreich.

Paris, den 7. Jul. Der König hat gestern zu St. Cloud vor der Messe mit dem Herzog von Richelieu, und nach der Messe mit den Ministern des Innern und der Polizei gearbeitet.

Gestern Nachmittags hatten der Herzog von Richelieu, der kaiserl. östreich. Gesandte und der portugiesische Botschafter zu London, Graf v. Palmela, eine Konferenz mit dem Herzoge von Wellington, worauf sie sich sämmtlich zu dem engl. Botschafter begaben.

Der schon mehrmals erwähnte National-Gardist Hadengue, der vor einiger Zeit von Soldaten der königl. Garde verwundet worden, ist nun von dem Könige zum Ritter der Ehrenlegion ernannt worden.

Der Herzog von Kent und seine Gemahlin haben, nachdem sie sich mehrere Tage im strengsten Inkognito zu Calais aufgehalten, sich daselbst auf dem Royal-Sovereign, auf welchem Tags vorher der Erbprinz von Hessen-Homburg und seine Gemahlin angekommen waren, nach England eingeschifft. Unmittelbar vorher hatte der Herzog ein engl. Dragonerregiment, das von Guines gekommen war, gemustert. (Der Herzog und seine Gemahlin sind am 1. d. zu Claremont, bei dem Prinzen Leopold, Bruder der Herzogin, angekommen.)

Hier erscheint gegenwärtig eine topographische Charte des ehemaligen Schwaben und der angränzenden Be-

zirke. Sie war im J. 1801 auf Anordnung des Generals Moreau angefangen, und, nach dem Maßstabe von 1 Metre auf 100,000 Metres, in dem Kriegsdepot ausgearbeitet worden, und wird mit Genehmigung des Königs herausgegeben. Die Charte besteht aus 18 Blättern, wovon 6 bereits zu haben sind; die übrigen erscheinen nach und nach, die lezte im August 1819. Der Preis der Charte ist 117 Fr. Man benuzte dabei die Charten des ehemaligen schwäbischen Kreises von Vischer, Michal und Kollöffel, die von Erzherzog Karl veranstalteten Landesabzeichnungen, so wie die Arbeiten von Professor Bohnenberger und Ammann. (Auszug aus einer weitläufigen Anzeige des Moniteur vom 4. d.)

Londner Zeitungen vom 3. d. zufolge ist an diesem Tage bei den Parlamentswahlen in Westmünster wieder eine scandalöse Scene vorgefallen. Hunt hat von einem der Herausgeber der Zeitung, the Observer, Peitschenhiebe erhalten, und dieser ist wieder von Hunts Bruder, der taubstumm, aber ein guter Boxer ist, blutrünstig geschlagen worden. — Die nämlichen Blätter sprechen, nach Briefen aus Cadix, von durch die von Lima zur Wiedereroberung von Chili abgeschikte Expedition am 15. und 19. März über die dortige Insurgentenarmee davon getragenen großen und entscheidenden Siegen. Zwischen dem 6. und 8. Apr. gedachte die königl. Armee ihren Einzug in die Hauptstadt zu halten, und die ihr aufgetragene Wiedereroberung zu vollenden. — Einige Londner Zeitungen aus den lezten Tagen des Jun. fahren fort, zu behaupten, daß die französ. Ultra's alles aufgeboten hätten, um den Abmarsch der Okkupationsarmee zu verhindern. Ein Pariser Korrespondent der Times will selbst die diesfallsige Denkschrift an die verbündeten Höfe gesehen haben. Die HH. v. Chateaubriand, v. Vitrolles (der vorgestern eine Audienz bei dem Könige gehabt hat) und v. Bruges sollen die Haupturheber dieses Produkts seyn, sich jedoch dessen ein wenig zu schämen anfangen. — Niederländischen Blättern genügt es noch nicht an jener Denkschrift; sie sprechen nach Pariser Briefen vom 2. d. von Entdeckung einer Verschwörung der Ultra's, die sie die weise nennen, und wobei der König und die Minister große Gefahr gelaufen haben sollen; einige Regimenter seyen bereits gewonnen, und mehrere Agenten auf dem Wege nach der Vendee und dem südlichen Frankreich gewesen.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $75\frac{1}{20}$, und die Bankaktien zu $1637\frac{1}{2}$ Fr.

Italien.

Die Zeitung von Neapel vom 16. Jun. macht bekannt, daß der König, nachdem er nun seit 3 Jahren wieder im Besitze des Königreichs sich befinde, und von allen denjenigen, welche während der militärischen Okkupation desselben durch Treue und Anhänglichkeit an ihn sich ausgezeichnet, Kenntniß erhalten, auch viele derselben belohnt habe, er es dem Wohl seiner Unterthanen zuträglich halte, daß von nun an jede traurige Erinnerung an jene Zeiten so viel möglich vermieden werde, und daß daher keine auf während derselben erworbene Verdienste sich beziehende Bittschriften weiter angenommen werden könnten, mit Ausnahme solcher, die Wittwen, Eltern und Kinder von Personen, welche für die Sache der Ligitimität umgekommen, oder ausserhalb des Königreichs deportirt worden seyen, beträfen.

Das Diario Romano vom 24. Jun. enthält folgendes: „In einigen öffentlichen Blättern wird ein Schreiben mitgetheilt, das im März d. J. von Sr. Eminenz dem Kardinal Consalvi, Staatssekretär Sr. Heil., an Se. Emin. den Kardinal von Perigord, Erzbischof von Paris, in Beziehung auf das Konkordat erlassen worden seyn soll. In andern Blättern wird das nämliche Schreiben mit verschiedenen Abweichungen, unter der Versicherung, daß es nur in dieser Gestalt ächt sey, gegeben. Wir sind ermächtigt, zu erklären, daß eins, wie das andere falsch ist, indem das befragliche Schreiben nie existirt hat."

Das nämliche Blatt meldet, daß der königl. franz. Botschafter Graf Blacas d'Aulps am 24. Jun. Sr. Heil. den Staatsrath Grafen Portalis präsentirt habe.

Der engl. Gesandte, Lord Burghersh, ist am 22. Jun. von Parma in Florenz zurükgekommen.

Die Erzherzogin Marie Luise hat auf ihrer Reise von Parma nach Wien zu Verona eine Zusammenkunft mit ihrem Bruder, dem Vizekönige, Erzherzoge Rainer, gehabt.

Preussen.

Nürnberger Zeitungen enthalten folgendes aus Quedlinburg vom 28. Jun.: „Der ehemalige König von Westphalen hatte die Güter der Probstei zu Quedlinburg zu seinen Krondomainen gezogen und nachher aus der Hand verkauft. Unter den Käufern befand sich unter andern der Oekonom Rohden zu Quedlinburg, der einen beträchtlichen Forst auf diese Weise an sich gebracht hatte. Der königl. preuß. Fiskus klagte, auf den Grund des Handverkaufs, und weil die Gelder nicht in den öffentlichen Schaz flossen, wider diesen Rohden auf Nichtigkeit des Verkaufs; die Gerichte aber haben in allen drei Instanzen, nämlich 1) das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg, 2) das Oberlandesgericht zu Halberstadt, und 3) das geheime Obertribunal zu Berlin, den Fiskus abgewiesen, und den Rohden'schen Kauf für gültig und rechtskräftig erkannt. Die Entscheidungsgründe, nach welchen die rechtliche Verbindlichkeit obwaltet, nicht bloß alle unter der westphälischen Regierung statt gehabten Veräusserungen von Staatsdomainen, sondern auch die von Krondomainen anzuerkennen, sobald der Käufer einen in gesezlicher Form abgefaßten Kaufkontrakt produziren kann, sind höchst merkwürdig, und dienen zugleich zu einer nähern Erläuterung und bestimmten Auslegung der vom königl. preussischen Kabinet über die Aufrechthaltung der westphälischen Domainenverkäufe ausgegangenen öffentlichen Erklärung."

Rußland.

Moskau, den 20. Jun. Der König und der Kronprinz von Preussen sind am 15. d. Abends auf einem benachbarten Landhause des Oberkammerherrn Narischkin glüklich eingetroffen, haben dort übernachtet, und am 16. d., Vormittags um 11 Uhr, mit dem Kaiser und den Großfürsten Konstantin und Nikolaus Ihren Einzug gehalten. Bis Kuntzowo, der nächsten Station, drei Meilen von hier, waren Se. Majestät der Kaiser dem Könige entgegen gekommen. In dem erwähnten Landhause wurden Se. königl. Maj. von Ihrer vielgeliebten Tochter, der Großfürstin Nikolaus kaiserl. Hoh., und im Innern des Schlosses im Kreml, von Ihren Majestäten den Kaiserinnen empfangen. Die Ankunft Sr. Maj. am Thore verkündeten das Geläute der Glocken und der Donner des Geschützes. Das gesammte Militär war vom Thore an bis zur Treppe des Schlosses en haye aufgestellt, und die Einwohnerschaft dieser so herrlich wieder hergestellten großen Residenz bezeugte ihre Freude durch ununterbrochenes Jauchzen. Se. Maj. der König und des Kronprinzen königl. Hoh. befinden sich im erwünschtesten Wohlseyn.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

10. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 6	28 Zoll $0\frac{4}{10}$ Linien	$13\frac{9}{10}$ Grad über 0	N. N. West	45 Grad	trüb, angenehm
Mittags ½3	28 Zoll $0\frac{2}{10}$ Linien	$20\frac{2}{10}$ Grad über 0	Südwest	42 Grad	zieml. heiter, Spur. von G. W.
Nachts ½11	28 Zoll $0\frac{2}{10}$ Linien	11 Grad über 0	Südwest	43 Grad	heiter, angenehm

Karlsruhe. [Nachricht.] Die verehrten Mitglieder des Kunstvereins werden benachrichtigt, daß wieder eine neue Lieferung von Kupferstichen angekommen ist, welche zur Ansicht in dem gewöhnlichen Lokal aufgestellt ist.

Karlsruhe, den 10. Jul. 1818.

Der Vorstand des Kunstvereins.

Kork. [Früchte-Versteigerung.] Von den zu diesseitiger Verwaltung gehörenden herrschaftlichen Speichern werden Dienstags, den 14. dieses, Vormittags um 8 Uhr, dahier,

100 Frtl. Weizen,
15 — Molzer,
50 — Korn,
25 — Haber,

Nachmittags um 3 Uhr, zu Bischofsheim,

125 Frtl. Weizen,
50 — Molzer,
110 — Korn,
90 — Gerst,
50 — Haber,

Partienweise öffentlich versteigert.

Kork, den 7. Jul. 1818.

Großherzogliche Domanialverwaltung.
Otto.

Stein. [Früchte-Versteigerung.] Donnerstag, den 16. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden bei unterzeichneter Stelle, vorbehaltlich höherer Ratifikation, gegen gleich baare Zahlung bei der Abfassung, öffentlich versteigert:

Gerste 340 Mltr.
Korn 40 —

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Stein, den 7. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Ettenheim. [Früchte-Versteigerung.] Mitwochs, den 22. d. M., Vormittags um 9 Uhr, werden bei der hiesigen Großherzogl. Domainenverwaltung öffentlich der Versteigerung ausgesetzt:

ohngefähr 40 Frtl. Weizen,
50 — Halbweizen,
200 — Gerst,
30 — Haber,
10 — Molzer,

und kommt der Erlös jenem der zwei vorgehenden Marktpreise nahe, so werden solche, ohne höhere Genehmigung, sogleich zugeschlagen.

Ettenheim, den 7. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Ettlingen. [Holz-Versteigerung.] Es wird nächstkommenden Donnerstag, den 16. d. M., Vormittags 8 Uhr, auf dem sogenannten langen Plan bei Scheibenhaard, Ettlinger Stadtwaldes, eine ansehnliche Zahl Eichen-, Hagenbuchen- und Birken-Klötze in öffentliche Steigerung begeben werden; wozu man hierdurch die Liebhaber einladet.

Ettlingen, den 8. Jul. 1819.

Großherzogliches Forstamt.

Freiburg. [Anzeige.] Herr *** Nachdem eines unserer Mitglieder, Blasius Falbisaner, bereits seit 2 Jahren mit Tod abgegangen, haben wir die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß wir es für gut gefunden haben, unsere bis daher bestandene Firma: Blasius Falbisaner u. Komp., zu verlassen, und solche ferner unter der Firma: Mayer Greyer u. Komp., ganz in der nämlichen Art, wie sie vorher bestanden hat, fortzusetzen.

Indem wir nun dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir uns Ihrer fernern Freundschaft, und ersuchen Sie, von der am Fuße dieses unserer nunmehrigen Firma und Unterschrift Vormerkung zu machen, und dieser allein Glauben beizumessen.

Freiburg, den 8. Jul. 1818.

Mayer Greyer u. Komp.
Alois Greyer wird unterzeichnen:
Mayer Greyer u. Komp.

Mannheim. [Lehrlings-Unterkunfts-Gesuch.] Ein junger Mensch von honetten Eltern wünscht als Lehrling in einer Apotheke unterzukommen. Das Nähere ist bei der Expedition des Anzeigeblatts dahier zu erfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg